

Vorlesung Europäisches Strafrecht – EMRK – Arbeitsblatt Nr. 3

Artikel 3 EMRK – Verbot der Folter

I. Gesetzestext

„Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“

II. Allgemeines

Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbietet sowohl die Folter als auch darüber hinaus jede unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe. Artikel 3 ist die einzige Bestimmung der Europäischen Menschenrechtskonvention, die **keinerlei Einschränkungen oder Ausnahmen** unterliegt. Auch bei besonders schwerwiegenden Straftaten (z.B. Terrorismus, organisierte Kriminalität) oder besonders wertvollen Schutzgütern (insb. Leben) ist also jede Folter oder menschenunwürdige Behandlung verboten. Das Verbot gilt also **absolut**.

III. Schutzbereich und mögliche Eingriffe

Das von Artikel 3 geschützte Rechtsgut ist die physische und psychische Integrität der Grundrechtsträger. Ein Eingriff muss, um Artikel 3 zu verletzen, aber eine **bestimmte Schwere** erreichen und eine Missachtung der Person in ihrem Menschsein zum Ausdruck bringen. Die unbestimmten Rechtsbegriffe der Folter, der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe stehen in einem **Stufenverhältnis** zueinander, sodass die Schwere des Eingriffs darüber entscheidet, ob Artikel 3 überhaupt betroffen ist, und auch darüber, wie die Maßnahme zu qualifizieren ist.

1. Folter

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat den Begriff der Folter in zahlreichen Verfahren definiert. Folter ist demnach nur anzunehmen bei einer vorsätzlichen unmenschlichen Behandlung, die sehr schweres und grausames Leiden verursacht. Für die Ermittlung des Folterbegriffs kann aber auch auf Artikel 1 der UN-Folterkonvention zurückgegriffen werden. Beispielfhaft seien hier einige Fälle genannt, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als Folter einstufte:

- Die Vergewaltigung eines Häftlings durch die Polizei;
- Das sog. „palästinensische Hängen“. Hier wird der Inhaftierte ausgezogen und seine Hände hinter dem Rücken zusammengebunden. Danach wird er an den Armen hochgezogen, mit der Folge, dass seine Arme danach gelähmt sind;
- Körperliche und psychische Misshandlungen eines Festgenommenen durch die Polizei, unter anderem durch Schläge und Tritte, Urinieren auf den Festgenommenen und Demütigungen durch Niederknienmüssen vor den Polizisten.

2. Unmenschliche Behandlung

Hierunter versteht man die vorsätzliche und beständige Verursachung körperlicher Verletzungen oder physischen oder psychischen Leids. Beispiele einer unmenschlichen Behandlung sind unter anderem:

- Schlafentzug
- ein ununterbrochener hoher Geräuschpegel
- der Zwang, über Stunden still an einer Wand zu stehen.

Auch die **zwangsweise Verabreichung von Brechmitteln** kann eine unmenschliche Behandlung darstellen, insbesondere wegen der damit verbundenen gesundheitlichen Gefahren und der Art und Weise des angewendeten körperlichen Zwanges. Ferner wertete der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die **Androhung von Zufügung von erheblichen Schmerzen** als eine unmenschliche Behandlung im Sinne des Artikels 3 EMRK (Fall Gäfgen). Diese erreichte zwar nicht die Intensität der Folter, war aber wegen des absoluten Verbots der unmenschlichen Behandlung rechtswidrig.

3. Erniedrigende Behandlung und Strafe

Erniedrigend ist eine Behandlung dann, wenn sie beim Opfer Angst, Beklemmung oder Unterlegenheit auslöst und geeignet ist, das Opfer zu demütigen und möglicherweise seinen körperlichen oder moralischen Widerstand zu brechen. Bei der erniedrigenden Behandlung oder Strafe steht – im Gegensatz zu der unmenschlichen Behandlung – nicht die Zufügung von Schmerzen, sondern die **Demütigung** des Opfers **im Vordergrund**. Eine Beurteilung erfolgt anhand der **Umstände des Einzelfalls**, wie etwa der Dauer der Behandlung, den physischen und psychischen Wirkungen oder aber auch dem Geschlecht des Opfers oder dessen Gesundheitszustands. Auch in einem **Verstoß gegen andere Grundrechte** der Europäischen Menschenrechtskonvention kann insgesamt eine unmenschliche Behandlung liegen (Fall Öcalan).

4. Grundrechtsverletzungen durch Ausweisung und Auslieferung

Zwar garantiert die Europäische Menschenrechtskonvention keinen Anspruch auf Aufenthalt oder politisches Asyl in einem Konventionsstaat. Die aus Artikel 3 resultierende Schutzpflicht kann aber zur Folge haben, dass eine Ausweisung einer Person in einen Staat, in dem der Person eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (auch Todesstrafe) droht, selbst schon gegen das Folterverbot des Artikels 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt (Fall Soering).

5. Behandlung Inhaftierter

Die Anwendung jeglicher physischer Gewalt stellt grundsätzlich eine nach Artikel 3 der EMRK verbotene körperliche Misshandlung dar, wenn sie nicht ausschließlich durch ein Verhalten des Inhaftierten notwendig wurde. Hierbei soll die an sich schon schwierige Situation von Inhaftierten berücksichtigt werden. Diese erfordert es, dass die **Erheblichkeitsschwelle** bei körperlichen Misshandlungen oder anderen unannehmbaren Behandlungen in diesen Fällen **erheblich abgesenkt** wird.

IV. Gewährleistungspflicht

Das Folterverbot enthält die Verpflichtung der Konventionsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um die ihrer Jurisdiktion unterstehenden Personen allgemein vor jeder Form der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung bzw. Strafe zu schützen. Dabei haben die Mitgliedsstaaten einen weiten **Umsetzungsspielraum**, die ergriffenen Maßnahmen müssen jedoch einen **effektiven Schutz** gewährleisten.

Entscheidungen: EGMR v. 07.07.1989 – 14038/88, *Soering* /J. Vereinigtes Königreich, NJW 1990, 2183; EGMR v. 28.07.1999 – 25803/94, *Selmouni* /J. Frankreich, NJW 2001, 56; EGMR v. 27.06.2000 – 22277/93, *Ilhan* /J. Türkei; EGMR v. 12.05.2005 – 46221/99, *Öcalan* /J. Türkei, NVwZ 2006, 1267; EGMR v. 04.07.2006 – 59450/00, *Ramirez Sanchez* /J. Frankreich, EuGRZ 2007, 141; EGMR v. 11.07.2006 – 54810/00, *Jalloh* /J. Deutschland, NJW 2006, 3117; EGMR v. 01.06.2010 – 22978/05, *Gäfgen* /J. Deutschland, NJW 2010, 3145; EGMR 21.01.2011 – 30696/09 *M.S.S.* /J. Belgien, Griechenland, NVwZ 2011, 413.